

(nicht jedoch sonstigen Bekleidungsstücken) sind jeweils 2 Stück vorzulegen:

- a) aus der z. Z. des Ergehens dieser Anweisung laufenden Produktion:
 1. innerhalb der Zeit vom 1. September bis zum 15. September 1950 von den Betrieben des Landes Thüringen, soweit sie nicht schon der Pflichtprüfung durch das Staatliche Warenprüfungsamt, Abt. Leder- und Schuhindustrie, in Erfurt unterliegen, sowie innerhalb der gleichen Zeit von allen Betrieben der Länder Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Mecklenburg,
 2. innerhalb der Zeit vom 15. September bis zum 30. September 1950 von allen Betrieben des Landes Sachsen;
- b) zukünftig, d. h. nach erfolgter erstmaliger Vorlage gemäß Buchst. a), und zwar ohne jede besondere Aufforderung, Proben wie bei Erzeugnissen der Schuhindustrie unter I. Buchst. b Ziffern 1 und 2 angegeben.

C. Probenbezeichnung und zuständige Prüfämter

- I. Die Proben sind mit gut befestigten Aufkleberschildern oder Anhängern einzeln wie folgt zu kennzeichnen:
 - a) Bezeichnung und Sitz des Herstellers (bei Lohnaufträgen, des Auftraggebers und des Herstellers),
 - b) Bezeichnung (genaue) des Artikels (Verkehrsbezeichnung sowie etwaige interne Fabrikbezeichnung),
 - c) Verwendungszweck (z. B. Oberleder, Brandsohlen, Treibriemen, Musikleder, Herrenstrassenschuh, Arbeitsschuh, Sporttasche u.ä.),
 - d) Herstellungsart, soweit für das Erzeugnis charakteristisch (z. B. lohgar, durchgenäht, gewendet, Rahmenarbeit usw.),
 - e) Größenbezeichnung soweit verkehrsblich,
 - f) Herstellungszeit (z. B. Juli 1950),
 - g) **Einsendetag.**
- II. Die Proben müssen in den unter I. angegebenen Daten übereinstimmen. Ein Stück geht mit dem Prüfzeichen des Prüfamtes versehen zusammen mit dem Prüfschein an den Vorlagepflichtigen zurück, das zweite Stück verbleibt in der Sammlung der betreffenden Prüfstelle.
- III. Die Vorlagen sind wie folgt vorzunehmen:
 - die im Teil A genannten bei:

Deutsches Amt für Material- und Warenprüfung, Prüfdienststelle beim Deutschen Lederinstitut, (10a) Freiberg (Sachsen), Terrassengasse 1,

die im Teil B genannten (außer Erzeugnissen aus schweißbaren Rohstoffen, z. B. Igelit) bei:

Deutsches Amt für Material- und Warenprüfung, Prüfdienststelle, Staatliches Warenprüfungsamt, Abt. Leder- und Schuhindustrie, (15a) Erfurt, Landgrafenstraße 1, die im Teil B genannten, soweit es sich um Erzeugnisse aus schweißbaren Rohstoffen, z. B. Igelit handelt, bei:

Deutsches Amt für Material- und Warenprüfung, Prüfdienststelle beim Zentralinstitut für Schweißtechnik, (19a) Halle-Trotha.

D. Sonstige Bestimmungen

- I. Vorlagepflichtig ist der herstellende Betrieb, bei Lohnaufträgen der unmittelbare Auftraggeber, und zwar dieser für jeden, einzelnen Herstellerbetrieb.
- II. Für die Probenentnahme ist — soweit sie im Einzelfalle nicht durch eine mit der Kontrolle beauftragte Amtsperson erfolgt — in volkseigenen Betrieben der Leiter der technischen Kontrollorganisation verantwortlich, in allen anderen Betrieben der Leiter des Betriebes zusammen mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung.
- III. Soweit die Proben nach dieser Anweisung aus der laufenden Produktion stammen, sind sie als Ausfallmuster zu ziehen, im übrigen können sie als Vorbild hergestellt werden mit der Verpflichtung, sie nach Zuteilung eines der Prüfzeichen gemäß § 3 der Verordnung vom 12. Juni 1950 über die Gütekennzeichnung von industriellen Erzeugnissen (GBl. S. 502) mindestens in der gleichen Qualität durchzuhalten. Auf die Verantwortlichkeit nach § 4 der genannten Verordnung wird hingewiesen.
- IV. Es ist den Vorlagepflichtigen überlassen, ihnen notwendig erscheinende zusätzliche Prüfungen durch die im Teil C genannten Prüfdienststellen des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung durchführen zu lassen. Solche Anträge sind mit den gleichen im Teil C unter I. vorgeschriebenen Angaben und durch den deutlich sichtbaren Vermerk „Sonderprüfung“ zu kennzeichnen.
- V. Die Pflichtvorlagen sind genau nach Maßgabe der vorstehenden Anweisung, insbesondere auch hinsichtlich der Probengröße und -kennzeichnung, durchzuführen. In dieser Hinsicht nicht ausreichende Vorlagen müssen zurückgewiesen werden und gelten als nicht erfolgt. Derartige Fälle werden als Verstöße gegen die Bestimmung der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) gemäß § 13 vorgenannter Verordnung behandelt.
- VI. Die im Lande Thüringen hinsichtlich der im Teil B dieser Anweisung aufgeführten Waren z. T. bestehende Qualitätsprüfung beim Staatlichen Warenprüfungsamt, Abt. Leder- und Schuhindustrie, in Erfurt wird im bisherigen Rahmen, d. h. auch hinsichtlich der mit ihr verbundenen Preisprüfung, festgesetzt. Soweit jedoch deren Vorschriften den Bestimmungen dieser Anweisung entgegenstehen, gilt diese Anweisung. Alle sonstigen Bestimmungen der Länder über einschlägige Qualitätsprüfungen werden mit Inkrafttreten dieser Anweisung aufgehoben.
- VII. Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. August 1950

**Ministerium für Planung
Hauptabteilung Wissenschaft und Technik**

Prof. Dr. W. L a n g e
Hauptabteilungsleiter